

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Journalismus, M.A.
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweise:

Das Gutachtergremium hält in seiner Bewertung des § 14 BayStudAkkV fest, dass am IfKW (Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung) die Ergebnisse der Lehrevaluation kontinuierlich in die Weiterentwicklung des Studienangebots einfließen, und laut Rückmeldung von Studierenden werden Anregungen im Laufe eines Semesters durchaus auch aufgegriffen und im Folgesemester aufgenommen. Der Akkreditierungsrat stellt mit Blick in den Selbstbericht (S. 68) fest, dass die sozialwissenschaftliche Fakultät basierend auf den "Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium" eigene interne

Qualitätssicherungsmaßnahmen etabliert hat und die aggregierten Ergebnisse der Lehrevaluationen auf der Internetseite der Fakultät veröffentlicht. Damit sieht der Akkreditierungsrat die Rückkoppelung der Ergebnisse und der getroffenen Maßnahmen an die am Studiengangsmonitoring Beteiligten als gesichert an.

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmatisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass gemäß § 8 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung alle Übungen (d.h. Module P4, P5, P6 und P7) an der Deutschen Journalistenschule (DJS) stattfinden. Diese sind in Anlage 2 der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführt. In das Studium ist zudem ein Pflichtpraktikum (Modul P9) in einem Medienbetrieb integriert, das im dritten oder vierten Semester abgeleistet wird. Die Praktikumsstelle wird durch die DJS vermittelt. Näheres dazu findet sich in den Anlagen 2 und 3 der Prüfungs- und Studienordnung. Gleichwohl bezieht sich § 4 Abs. 1 des Kooperationsvertrags zwischen der LMU und der DJS auf "die Vermittlung von Praktikumsplätzen für die beiden Pflichtpraktika" sowie die "drei an der DJS durchgeführten Module Presse, Hörfunk sowie Fernsehen [...] Module P 3, P 4 und P 5)." Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass der Kooperationsvertrag an das überarbeitete Curriculum des Masterstudiengangs angepasst wird.

